



- A. PLANTEIL**
- B. PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- 1. Geltungsbereich**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 2. Art der baulichen Nutzung**
 "Sondergebiet" (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Biogas und Tierhaltung"
- 3. Maß der baulichen Nutzung**
 Nutzungsschablone
 GRZ 0,8
 max. Wfl. Betriebsgebäude 12,0 m
 max. Wfl. an- und zugeb. Anl. 8,0 m
 Hochhaus max. GH 25,0 m
 a
- 4. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 a abweichende Bauweise
 Baugrenze
- 4. Verkehrsflächen**
 Straßenverkehrsflächen
 geplante Zufahrt
 Straßenbegrenzungslinie
- 5. Grünflächen**
 private Grünfläche
- 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 bestehende Flächen für Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 Abgrenzung CEF-Fläche
 Ausgleichsfläche
 CEF-Fläche
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 Anpflanzung von Bäumen
 Erhalt von Bäumen
 Anpflanzung von Sträuchern
- 7. Hinweise**
 bestehende Gebäude
 bestehende Grundstücksgrenzen
 99/5 Gemarkung - Flurstücknummern
 Maßangabe in Metern
 Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 "Biogasanlage Gailroth"
 Asphaltierte Verkehrsfläche / befestigte Wegflächen auf Privatgrund
 Bauabschnittsgrenze

- Die Gemeinde Schnelldorf erlässt aufgrund
1. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1729),
2. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
3. der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
4. der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663),
5. Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350)
- folgende Satzung über die
- 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 für das Sondergebiet „Biogasanlage und Tierhaltung Gailroth“ mit integriertem Grünordnungsplan Gemarkung Gailroth, Gemeinde Schnelldorf**
- § 1 **Geltungsbereich**
 Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gilt der ausgearbeitete Bebauungsplan in der Fassung vom ____2021 mit den zugehörigen textlichen Festsetzungen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, den zugehörigen textlichen Festsetzungen einschließlich der Nachrichtlichen Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen und der Begründung, jeweils in der Fassung vom ____2021.
- Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:
 - im Norden durch die Fl.-Nr. 155 (Teilfläche) und 257 (Teilfläche) der Gemarkung Gailroth
 - im Osten durch die Fl.-Nr. 151 der Gemarkung Gailroth
 - im Süden durch die Fl.-Nr. 148 (Teilfläche), 145/1 (Teilfläche) und 145 (Teilfläche) der Gemarkung Gailroth
 - im Westen durch die Fl.-Nr. 153, 150 (Teilfläche), 149, 148 (Teilfläche) und 89 der Gemarkung Gailroth
- und beinhaltet folgende Flurnummern:
 Fl.-Nr. 90, Fl.-Nr. 152 und Fl.-Nr. 150 (Teilfläche) der Gemarkung Gailroth.
- § 2 **Bestandteile der Satzung**
 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus:
 - der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Biogasanlage und Tierhaltung Gailroth“ in der Fassung vom ____2021 mit A. Planzeil., B. Planzeichen, C. Textliche Festsetzungen sowie Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, die den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bilden und dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom ____2021.
- § 3 **Inkrafttreten**
 Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Biogasanlage und Tierhaltung Gailroth“ mit integriertem Grünordnungsplan (s. § 2) wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.
- Gemeinde Schnelldorf, ____2021
 Tobias Strauß, 1. Bürgermeister

- 2. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 BauGB)
 1.1 Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO entsprechend den Abgrenzungen in der Planzeichnung wie folgt festgesetzt:
 Sondergebiet (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit den Zweckbestimmungen „Biogasanlage und Tierhaltung“.
- 1.2 Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig:
 - Gebäude und bauliche Anlagen, die zur Erzeugung von Strom aus Biogas erforderlich sind bzw. in diesem Zusammenhang aufgrund anderer Vorschriften herzustellen sind
 - Gebäude und bauliche Anlagen, die für die Zweckbestimmung Tierhaltung erforderlich sind bzw. in diesem Zusammenhang aufgrund anderer Vorschriften herzustellen sind
 - Wohnhäuser als Betriebsleiterwohnungen und betriebsbezogene Wohnungen.
- 1.3 Für die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Bestand gekennzeichneten Gebäude und baulichen Anlagen bleibt die bisherige Nutzung zulässig.
- 2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 2.1 Für das Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen „Biogasanlage“ und „Tierhaltung“ wird als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO die Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 festgesetzt.
 2.2 Als maximale Wandhöhen (WH) sind zulässig:
 - für Betriebsgebäude einschließlich Stallungen für die Zweckbestimmung Tierhaltung ist eine maximale Wandhöhe von 12,0 m zulässig (max. WH Betriebsgebäude 12,0 m)
 - für alle anderen baulichen Anlagen einschließlich Wohnhäuser als Betriebsleiterwohnungen und betriebsbezogene Wohnungen mit Ausnahme von Hochhäuser ist eine maximale Wandhöhe von 8,0 m zulässig (max. WH an- und zugeb. Anl. 8,0 m)
 Als Bezugspunkte für die festgesetzten Wandhöhen werden festgelegt:
 unterer Bezugspunkt: natürliche Geländeoberkante,
 oberer Bezugspunkt: Schnittpunkt der traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut oder oberer Abschluss der Wand.
 2.3 Für Hochhäuser wird eine maximal zulässige Gesamthöhe von 25,0 m festgesetzt (max. GH Hochhaus 25,0 m).
 2.4 Die Höhe der über Behältern zulässigen Tragluftdächer/Folienhauben ist im jeweiligen Bauantrags-/ Genehmigungsverfahren festzulegen.
- 3. Bauweise, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 3.1 Im Sondergebiet gilt die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO. Gebäude oder bauliche Anlagen mit einer Länge von über 50,0 m sind zulässig.
 3.2 Die überbaubare Grundstücksfläche ist im Planteil mittels Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Grenzen nicht überschreiten.
- 4. Dächer** (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)
 4.1 Im Sondergebiet (SO) sind als Dachform Satteldächer und Pultdächer mit einer Dachneigung von 5° bis 35° zulässig. Für untergeordnete Anbauten sind Schiepdächer zulässig.
 4.2 Die Dachflächen sind in roten, rotbraunen oder anthraziten Farbönen zu gestalten.
 4.3 Die Folienhauben/Tragluftdächer sind in gedeckten grünen, grauen oder weißen Farbönen auszuführen, sofern keine sonstigen Vorgaben entgegenstehen.
 4.4 Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen sind zulässig.

- 6. Geländeänderungen** (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)
 6.1 Geländeänderungen sind nur insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäude oder baulichen Anlagen erforderlich sind, jedoch max. 0,50 m abweichend vom natürlichen Gelände.
 6.2 Die Übergänge zur natürlichen Geländeoberfläche sind als Böschungen herzustellen.
- 5.3 Die Geländeänderungen sind in den Antragsunterlagen zum Bauantrags-/Genehmigungsverfahren darzustellen.
- 6. Einfriedungen** (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)
 6.1 Einfriedungen, auch einzelner Bereiche, sind zulässig bis zu einer max. Höhe von 2,20 m über Geländeoberkante. Es dürfen Maschendraht- und Drahtgitterzäune verwendet werden. Sofern aufgrund gesetzlicher Vorgaben abweichende Einfriedungen vorgeschrieben sind, sind diese zulässig.
 6.2 Bei der Errichtung von Zäunen ist ein Abstand zwischen der Zaununterkante und dem natürlichen Gelände von mind. 0,15 m einzuhalten, sofern keine anderweitigen rechtlichen Vorgaben entgegenstehen. Sockelmauern sind nicht zulässig.
- 7. Fassadengestaltung** (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)
 Grelle oder ferne wirkende Fassadenfarben und -gestaltungen sind nicht zulässig.
- B Grünordnerische Festsetzungen**
1. Flächen zum Anpflanzen oder zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)
 1.1 Auf der festgesetzten privaten Grünfläche mit Pflanzbindung ist eine freiwachsende zweireihige Strauchhecke anzulegen.
 Bei der Pflanzung ist in den Reihen ein Pflanzabstand von ca. 1,0 m einzuhalten, zwischen den Reihen ist ein Abstand von ca. 0,8 m einzuhalten. Für die Pflanzung sind in der Artenliste A aufgeführten Gehölze zu verwenden. Die Pflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen; Ausfälle sind zu ersetzen.
- Artenliste A (Strauchpflanzung)
 Acer campestre Feld-Ahorn
 Carpinus betulus Hainbuche
 Cornus mas Kornelkirsche
 Corylus avellana Hasel
 Crataegus monogyna Eingriffeliger Weissdorn
 Crataegus lanugosa Zweigriffliger Weissdorn
 Ligustrum vulgare Gemeiner Liguster
 Lonicera xylosteum Rote Heckenrösche
 Prunus spinosa Schlehe
 Rosa canina Hundsröse
 Sambucus nigra Schwarzer Holunder
 Viburnum lantana Wolliger Schneeball
 Viburnum opulus Gemeiner Schneeball
- Mindestqualität:
 2x verpfanzte Sträucher, 60/100 cm
- 1.2 Der im Planteil als zu erhaltend gekennzeichnete Baumbestand ist dauerhaft zu sichern.
- 1.3 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind landschaftsgerecht zu gestalten. Bei Baum- oder Strauchpflanzungen sind standortgerechte heimische Gehölze zu verwenden.
- 1.4 Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzungen sind einzuhalten.
- 1.5 Der Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und zur Wiederverwendung separat zu lagern. Die gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.
2. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 Zur Begrenzung der Bodenversiegelung sind Zufahrten sowie Erschließungswege soweit möglich mit sicherhaftigen Belägen zu versehen, sofern keine wasserrechtlichen oder anderen Bestimmungen entgegenstehen. Geeignete Beläge sind z. B. Schotter, Rasengittersteine, Pflaster mit Rassen-, Drain- oder Sickerflugen oder wassergebundene Decken.
- C Naturschutzrechtliche Festsetzungen**
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB werden Ausgleichsflächen im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt. Die Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen sowie die detaillierten Maßnahmenbeschreibungen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.
1. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)
- 1.1 Ausgleichsfläche A 1
 Pflanzung einer Baumreihe mit Untersaat extensive Wiesenfläche
 Fl.-Nr. 90 (Teilfläche) - Gmk. Gailroth, Gem. Schnelldorf
 Größe ca. 1.380 m²
- 1.2 Ausgleichsfläche A 2
 Pflanzung einer Baumreihe mit Untersaat extensive Wiesenfläche
 Fl.-Nr. 152 (Teilfläche) - Gmk. Gailroth, Gem. Schnelldorf
 Größe ca. 1.543 m²
- 1.3 Ausgleichsfläche A 3
 Ansaat eines dauerhaften Krautsaumes
 Fl.-Nr. 152 (Teilfläche) - Gmk. Gailroth, Gem. Schnelldorf
 Größe ca. 609 m²
- 1.4 Ausgleichsfläche A 4
 Pflanzung einer Baumreihe mit Untersaat extensive Wiesenfläche
 Fl.-Nr. 90 (Teilfläche) - Gmk. Gailroth, Gem. Schnelldorf
 Größe ca. 704 m²
- 1.5 Ausgleichsfläche A 5
 Ansaat eines dauerhaften Krautsaumes
 Fl.-Nr. 90 (Teilfläche) - Gmk. Gailroth, Gem. Schnelldorf
 Größe ca. 640 m²
- 1.6 Ausgleichsfläche A 6
 Ansaat einer extensiven Wiesenfläche und einer Ackerbuntbrache
 Fl.-Nr. 523 (Teilfläche) - Gmk. Gailroth, Gem. Schnelldorf
 Größe ca. 4.826 m²
- 1.7 Ausgleichsfläche A 7
 Ansaat einer extensiven Wiesenfläche und Entwicklung eines Altgrasstreifens
 Fl.-Nr. 523 (Teilfläche) - Gmk. Gailroth, Gem. Schnelldorf
 Größe ca. 4.053 m²
- 1.8 Ausgleichsfläche A 8
 Grünlandextensivierung und Entwicklung eines Altgrasstreifens
 Fl.-Nr. 521 (Teilfläche) - Gmk. Gailroth, Gem. Schnelldorf
 Größe ca. 4.914 m²
- 1.9 Die Ausgleichsflächen A 1 bis einschließlich A 6 werden dem Bauabschnitt I (BA I), die Ausgleichsflächen A 7 und A 8 werden dem Bauabschnitt II (BA II) zugeordnet.
2. Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen sind gemäß Art. 9 BayNatSchG unverzüglich nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu melden.

- D Artenschutzrechtliche Festsetzungen**
- Aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind folgende zum Artenschutz nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG erforderliche Maßnahmen festzusetzen und zu beachten bzw. umzusetzen. Hierzu wird auf die detaillierte Erläuterung der Maßnahmen im Umweltbericht verwiesen, die zu beachten ist.
1. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB und § 44 Abs. 5 BNatSchG)
- 1.1 Maßnahme zur Vermeidung V 1
 Gehölzentrümmer und Baufeldrümmer außerhalb der Vogelbrutzeit, d. h. ab Ende September bis spätestens Ende Februar
- 1.2 Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität CEF 1
 Anlage einer Ackerbuntbrache als Ersatzhabitat für ein Felderchen-Brutrevier
 Maßnahmenfläche Fl.-Nr. 523 (Teilfläche) - Gmk. Gailroth, Gem. Schnelldorf
 Größe ca. 2.000 m²
- Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen**
1. Wasserwirtschaft
 1.1 Der Oberflächenwasserlauf darf nicht zu Ungunsten umliegender Grundstücke verlagert oder beschleunigt werden.
 1.2 Die wasserrechtlichen Vorgaben zum Umgang mit Niederschlagswasser sind zu beachten.
2. Grenzabstand von Pflanzen
 Auf Nachbargrundstücken sind die Art. 47 - 52 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) zu beachten.
 Danach ist bei der Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Weinstöcken und Hopfenstöcken ein Abstand von 2,0 m zur Grenze des Grundstücks einzuhalten, wenn die Pflanzen höher als 2,0 m werden. Für Pflanzen mit einer Höhe bis 2,0 m ist ein Abstand von 0,5 m zur Grundstücksgrenze ausreichend.
 Gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken ist mit Bäumen von mehr als 2,0 m Höhe ein Abstand von 4,0 m einzuhalten.
3. Denkmalpflege
 Archäologische Bodenfunde während der Bauarbeiten sind nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt Ansbach als Unterer Denkmalschutzbehörde zu melden.

Verfahrensvermerke

a) Der Gemeinderat Schnelldorf hat in seiner Sitzung am ____2021 die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Biogasanlage und Tierhaltung Gailroth“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für das Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen „Biogasanlage und Tierhaltung“ beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss wurde am ____2021 ortsüblich bekanntgemacht.

b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Biogasanlage und Tierhaltung Gailroth“ in der Fassung vom ____2021 hat in der Zeit vom ____2021 bis ____2021 stattgefunden.

c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Biogasanlage und Tierhaltung Gailroth“ in der Fassung vom ____2021 hat in der Zeit vom ____2021 bis ____2021 stattgefunden.

d) Zu dem Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Biogasanlage und Tierhaltung Gailroth“ in der Fassung vom ____2021 wurden in die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____2021 bis ____2021 beteiligt.

e) Der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Biogasanlage und Tierhaltung Gailroth“ in der Fassung vom ____2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____2021 bis ____2021 öffentlich ausgestellt.

f) Der Gemeinderat Schnelldorf hat mit Beschluss vom ____2021 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Biogasanlage und Tierhaltung Gailroth“ in der Fassung vom ____2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Schnelldorf, den ____2021
 Tobias Strauß, 1. Bürgermeister (Siegel)

g) Ausfertigung
 Schnelldorf, den ____2021
 Tobias Strauß, 1. Bürgermeister (Siegel)

h) Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Biogasanlage und Tierhaltung Gailroth“ mit integriertem Grünordnungsplan wurde am ____2021 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstanzeiten der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
 Schnelldorf, den ____2021
 Tobias Strauß, 1. Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Schnelldorf

1. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 "Biogasanlage und Tierhaltung Gailroth" mit Grünordnungsplan und Umweltbericht

-Vorentwurf-

ohne Maßstab

Datum	Name
09.12.2021	Dtl.
09.12.2021	Entw.
09.12.2021	Hilfentwurf

Fassung vom 10.02.2021 (Bilddrucks- und Ausgabebeschluss)

Verdienter: **Karlheinz und Stefan Brand, Gailroth**
 Landkreis: **Ansbach**

Gemeinde Schnelldorf, den ____2021

Unterschrift: Siegel

HÄRTFELDER.IT GmbH
 1655 Hochfeldener Straße 10
 91034 Hürtfelder IT
 Tel. 09181 9999-4 Fax 09181 9999-5
 1655 Hürtfelder IT
 Tel. 09181 9999-4 Fax 09181 9999-5